

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
poststelle@sms.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer
Nachteilsausgleiche (LBlindG)**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Am 30. August 2016 wurde im Kabinett die Freigabe zur Anhörung des
oben genannten Entwurfs beschlossen. Eine Darstellung des
Erfüllungsaufwandes durch das Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz war entgegen Ziffer II Nummer 1 Satz 1 der
Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz nicht
enthalten. Es wurde jedoch beschlossen, dass das Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz dem Sächsischen Normenkontrollrat
sowie den Anhörungsberechtigten die Darstellung des
Erfüllungsaufwandes nachreicht. Der Sächsische Normenkontrollrat weist
ausdrücklich darauf hin, dass dies keinen Präzedenzfall für die Zukunft
darstellt.

Haushaltsauswirkungen		
davon Freistaat		
Ausgaben	2017	21,3 Mio. Euro
	2018	21 Mio. Euro
	2019	20,7 Mio. Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
44-5115.20/23 VII

Ihre Nachricht vom
14. September 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-2687/16

Dresden,
30. September 2016



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Einnahmen	2017	10,65 Mio. Euro
	2018	10,5 Mio. Euro
	2019	10,35 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht vollständig quantifizierbare Belastung einmaliger Zeitaufwand von ca. 1.600 Stunden einmaliger Sachaufwand von ca. 200 Euro	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen	
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand	keine Auswirkungen nicht vollständig quantifizierbare Belastung ca. 80.000 Euro ca. 8.000 Euro	
Weitere Wirkungen	keine	
Das Ressort hat den bei den Kommunen entstehenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend, bittet jedoch um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes für Bürger.		

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz unter anderem:

- das Landesblindengeld von derzeit 333 Euro auf 350 Euro erhöhen,
- die Anrechnung des Pflegegeldes gemäß § 5 LBlindG den Änderungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes anpassen.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Das Ressort führt aus, dass für Bürger ein geringer Erfüllungsaufwand entsteht, da an die Berechtigten seitens der Vollzugsbehörden herangetreten wird und die Änderungsbescheide von Amts wegen ergehen. Es werden diejenigen Berechtigten angeschrieben, die aktuell Pflegeleistungen erhalten. Derzeit ist von 2008 Zahlfällen auszugehen. Die betroffenen Bürger müssen einmalig den Nachweis ihres Pflegegrades gegenüber den Vollzugsbehörden erbringen.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für den Kommunalen Sozialverband Sachsen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 1.000 Euro Personalkosten und ca. 1.000 Euro Sachkosten.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz fallen für die Zahlung des Landesblindengeldes künftig Ausgaben des Freistaates im Jahr 2017 in Höhe von 21,3 Mio. Euro, 2018 in Höhe von 21 Mio. Euro und 2019 Ausgaben in Höhe von 20,7 Mio. Euro an. Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 10,65 Mio. Euro im Jahr 2017, 10,5 Mio. Euro im Jahr 2018 und 10,35 Mio. Euro im Jahr 2019. Dies setzt sich in den Folgejahren fort.

2.4 Erfüllungsaufwand

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen werden diejenigen Berechtigten angeschrieben, die aktuell Pflegeleistungen erhalten. Das Ressort geht von 2008 Zahlfällen aus, bei denen eine Anrechnung gemäß § 5 E-LBlindG erfolgt; ca. 5.000 Personen erhalten insgesamt Landesblindengeld. Die betroffenen Bürger müssen einmalig den Nachweis ihres Pflegegrades gegenüber den Vollzugsbehörden erbringen.

Entsprechend der Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Bürger gemäß Anlage 2 zu Ziffer I Nummer 2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz müssen sich die betroffenen Bürger mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen, Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen, Formulare ausfüllen, die Informationen an die zuständige Stelle übermitteln sowie die Unterlagen kopieren und abheften. Dafür fällt zudem Zeitaufwand für Wege- und Wartekosten an. Angesichts der Sehbehinderung der Betroffenen ist von einem mittleren Schwierigkeitsgrad auszugehen; es entsteht ein geschätzter Zeitaufwand von 48 Minuten pro Fall. Bei 2008 Empfängern des Landesblindengeldes, bei denen eine Anrechnung gemäß § 5 E-LBlindG erfolgt, kommt es zu einem Gesamtaufwand von einmalig ca. 1.600 Stunden.

Der Sächsische Normenkontrollrat regt zur Minimierung des Aufwandes bei den Betroffenen an, diese um Rückmeldung mittels eines Formulars und eines frankierten Rückumschlages zu bitten. Dies hätte zur Folge, dass bei den betroffenen Empfängern des Landesblindengeldes lediglich Kopierkosten von ca. 10 Cent anfallen. Anderenfalls kämen Kosten für Porto und ein Rückantwortschreiben an den Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt hinzu.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates hat die Regelung keine Auswirkungen.

Gemäß § 10 Satz 1 Landesblindengeldgesetz trägt der Freistaat Sachsen die Aufwendungen für die Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz. Gemäß § 10 Satz 2 Landesblindengeldgesetz beteiligt sich der Kommunale Sozialverband Sachsen an den Ausgaben zum Blindengeld zur Hälfte. Beim Freistaat entstehen durch die Erhöhung des Landesblindengeldes von 333 Euro auf 350 Euro mithin Mehrkosten von

17 Euro pro Fall; bei ca. 5.000 Empfängern des Landesblindengeldes sind dies 85.000 Euro/monatlich und 1.020.000 Euro/jährlich. Die Hälfte dieser Kosten erhält der Freistaat Sachsen vom Kommunalen Sozialverband Sachsen erstattet. Da es sich beim Landesblindengeld jedoch um eine Transferleistung handelt, erfolgt keine Anrechnung auf den Erfüllungsaufwand.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Gemäß § 10 Satz 2 Landesblindengeldgesetz beteiligt sich der Kommunale Sozialverband Sachsen an den Ausgaben zum Blindengeld zur Hälfte. Auf kommunaler Ebene entstehen durch die Erhöhung des Landesblindengeldes von 333 Euro auf 350 Euro mithin Mehrkosten von 17 Euro pro Fall; bei ca. 5.000 Empfängern des Landesblindengeldes sind dies ca. 40.000 Euro/monatlich und ca. 510.000 Euro/jährlich. Da es sich beim Landesblindengeld jedoch um eine Transferleistung handelt, erfolgt keine Anrechnung auf den Erfüllungsaufwand.

Für den Kommunalen Sozialverband Sachsen sowie die Landkreise und Kreisfreien Städte entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von ca. 80.000 Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von ca. 8.000 Euro.

Sofern den Anschreiben an die betroffenen Bürger auszufüllende Formulare sowie frankierte Rückumschläge beigelegt werden, fallen auch diese Kosten beim Kommunalen Sozialverband Sachsen bzw. den Landkreisen und Kreisfreien Städten an.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den bei den Kommunen entstehenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der



Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend, bittet jedoch um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes für Bürger.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Lucassen
Berichterstatter